

Urteilsveröffentlichung

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Wels erkennt durch den Richter Dr. David Pendorfer in der Rechtssache der klagenden Partei **ADMIRAL Casinos & Entertainment AG**, Wiener Straße 158, 2352 Gumpoldskirchen, vertreten durch **Ebert Huber Swoboda Oswald & Partner Rechtsanwälte GmbH**, Tuchlauben 11/18, 1010 Wien, wider die beklagte Partei **Rudolf Obersteiner**, An der Umfahrung 1, 4802 Ebensee, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung zu Recht:

1. Der Beklagte ist bei sonstiger Exekution schuldig, im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu betreiben oder einem Dritten den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu ermöglichen, insbesondere durch Aufstellung und/oder Zugänglichmachung solcher Geräte, insbesondere im Lokal Sandys Café, An der Umfahrung 1, 4802 Ebensee, solange sie oder der Dritte, dem sie die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglicht, nicht über die dafür erforderliche Konzession oder behördliche Bewilligung verfügt.
2. Der Klägerin wird die Ermächtigung erteilt, den über die Punkte 1. und 2. des Urteilsbegehrens ergehenden Teil des Urteils binnen 6 Monaten auf Kosten des Beklagten in einer Ausgabe des periodischen Druckwerkes „Oberösterreichische Nachrichten“ Lokalausgabe für Ebensee, zu veröffentlichen, und zwar in einem fett linierten Rahmen, mit fett geschriebener und mindestens 20 Punkt großer Überschrift „Urteilsveröffentlichung“ und mit mindestens 16 Punkt großer Schrift des Fließtextes der Urteilsveröffentlichung, unter Nennung des Gerichtes, des entscheidenden Richters, der fett geschriebenen Parteien und Vertreter, des Aktenzeichens und des Entscheidungsdatums.

Landesgericht Wels
Maria-Theresia-Straße 12, 4600 Wels
Abt. 2 am 29. 4. 2015